

Einkaufsbedingungen der AUDI AG

I. Bestellung

- Für unsere Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen, Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.
- Unsere Bestellungen sind für beide Teile rechtsverbindlich, wenn sie auf unseren Bestelldrucken erteilt und vom Lieferanten auf unseren Vordrucken „Bestellungsannahme“ unverzüglich bestätigt sind. Ist die Bestellscheinannahme nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang unserer Bestellung an uns abgesandt worden, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen. Leistet der Lieferant auf unsere Bestellung ohne Rücksendung der „Bestellungsannahme“ gilt mit der Leistung unsere Bestellung als angenommen.

II. Lieferung – Abnahme

- Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, beziehungsweise unserer Liefereinteilung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden; für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von uns auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.
- Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, hat uns der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei einer wiederholten Terminüberschreitung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei Zahlungseinstellung sowie im Falle der Beantragung oder Eröffnungen eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder der Durchführung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.
- Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns am Abtransport der bestellten Ware hindern, befreien uns für ihre Dauer und Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störungen nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Behinderung des Abtransports hat der Lieferant die Ware bis zur Übernahme durch oder für uns auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

III. Mangelhafte Lieferungen – Mängelhaftung

- Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, nur solche Ware anzuliefern, die einer Endkontrolle bezüglich ihrer material-, zeichnungs- und normengerechten Ausführung unterzogen worden ist.
- Für die Erhebung von Mängelrügen sind wir weder hinsichtlich offenkundiger noch verborgener Fehler an die Einhaltung von Fristen gebunden. Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz für nutzlos aufgewandetes Material und aufgewendete Löhne zu verlangen.
- In dringenden Fällen sind wir befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder uns, falls das nicht möglich ist, auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Zulieferer einzudecken.
- Soweit hinsichtlich der Mängelhaftung nichts Besonderes vereinbart ist, übernimmt der Lieferant die Haftung für die Mangelfreiheit seiner Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt. Zurückgelieferte Ware bleibt bis zum Eingang einer Ersatzsendung oder bis zum Ausgleich ihres Gegenwertes unser Eigentum. Werden die Lieferungen wiederholt nicht vertragsgemäß durchgeführt, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

IV. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

V. Vergabe an Dritte

Die Weitergabe des Auftrages oder Teilen des Auftrages an Dritte durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AUDI AG. Sollte die Lieferung und Leistung durch Dritte erfolgen, ist die Abrechnung nur durch den Lieferanten zulässig.

VI. Versand – Kosten – Gefährübergang

Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferungen frei Waggon/Lkw auszuführen. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

VII. Auslieferungspapiere, Disposition

- Der Versand von Waren ist unter Verwendung der von uns zur Verfügung gestellten Lieferscheine oder mit dem vom Lieferanten selbstgedruckten Einheitslieferschein der Automobilindustrie vorzunehmen. Die Lieferscheine sind vollständig auszufüllen, eventuell von uns schriftlich erteilte Anweisungen zu beachten. Für jede Sendung ist ein Lieferschein und, falls nichts anderes vereinbart, für jeden Lieferschein eine Rechnung auszustellen.
- Wir behalten uns vor, Lieferabrufe und Lieferscheine über Datenfernübertragung (EDI oder WebEDI) nach schriftlicher Vorankündigung mit Ihnen abzuwickeln. Die Abstimmung erfolgt im Einzelfall mit der zuständigen Logistikabteilung der AUDI AG.

Die ausgefüllten Lieferscheine sind wie folgt zu behandeln:

Blatt 1 gelb	} sind der Sendung beizufügen, und zwar bei Stückgutsendungen und bei Anlieferungen durch Lkws sowie bei offenen Waggonladungen an den Frachtbrief zu heften, bei bedeckten Waggonladungen in einem Umschlag an der Innenseite des Waggons sichtbar zu befestigen
Blatt 2 weiß	
Blatt 3 grün	
Blatt 4 rosa	verbleibt beim Aussteller.

VIII. Rechnungen und Zahlung

- Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, die Zweitschrift deutlich als solche gekennzeichnet, nach Ingolstadt einzureichen, sie dürfen keinesfalls der Ware beigelegt werden. Wir behalten uns das Recht vor, zukünftig, nach schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten, Rechnungen nur noch in elektronischer Form entgegenzunehmen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die auf der Leistung lastende Umsatzsteuer sowohl im Inland als auch im Ausland in eigenem Namen als Vorsteuer im Rahmen der jeweiligen nationalen Steuerbestimmungen geltend zu machen. Diese Regelung gilt auch für Nebenkosten, wie z.B. Übernachtungskosten. Die AUDI AG erkennt lediglich Nettobeträge auf Rechnungen an. Soweit über die vertragliche Leistung Konto- bzw. Teilzahlungsrechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis gestellt werden, ist der Lieferant verpflichtet, in seiner Abschlussrechnung auch die ausgewiesene Umsatzsteuer, soweit erforderlich, zu berichtigen.
- Voraussetzung für die Zahlung ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Empfang der Lieferung oder Leistung oder, sofern dem Besteller eine Rechnung durch den Lieferanten erst nach Empfang der Lieferung/Leistung zugeht, 30 Tage nach Zugang dieser Rechnung durch Anweisung des entsprechenden Betrages auf das beim Besteller für den Lieferanten hinterlegte Konto. Gleichzeitig werden dem Lieferanten in der Zahlungsanzeige die aus den Vormonaten noch in Bearbeitung befindlichen Buchungsvorgänge bekanntgegeben. Unstimmigkeiten sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die Art der Zahlung bleibt uns überlassen.
- Forderungen des Lieferanten gegen uns aus unseren Bestellungen dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

IX. Fertigungsmittel

- Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die von uns dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstwie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände; sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt haben.
- Nach Abwicklung unserer Bestellungen sind die Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung angefertigt sind, ohne besondere Aufforderung an uns zurückzusenden.
- Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden.

X. Firmen- und Warenzeichen

Unsere Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern sind auf den von uns bestellten Waren anzubringen, wenn es unsere Zeichnung vorschreibt oder wenn wir eine Anweisung dazu erteilt haben. Die so gekennzeichneten Gegenstände dürfen nur an uns geliefert werden. Zurückgesandte beanstandete, mit unseren Firmen- und Warenzeichen gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen.

XI. Geschäftsgeheimnis – Werbung

- Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns damit schriftliche einverstanden erklärte haben. Anfragen sind an die AUDI AG, Abt. IVM-4, 85045 Ingolstadt zu richten.

XII. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

XIII. Anforderungen der AUDI AG zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ definieren die Erwartungen, wie sich beteiligte Geschäftspartner innerhalb Ihrer Unternehmenstätigkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verhalten haben. Die AUDI AG hat dieselben Anforderungen an Ihre Geschäftspartner. „Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden in ihrer bei Vertragsschluss gültigen, aktuellsten Fassung Vertragsbestandteil. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Sind die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ der Anfrage bzw. der Bestellung nicht beigelegt, können sie bezogen werden über www.vwgroupsupply.com.“

XIV. Abweichende Vereinbarungen

Änderungen der Bestellung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

XV. Erfüllungsort – Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist für beide Teile nach Wahl der AUDI AG Neckarsulm oder Ingolstadt.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch, etwaige Übersetzungen in andere Sprachen sind ausdrücklich unverbindlich.
- Gerichtsstand ist der Gesellschaftssitz der AUDI AG.

Stand 07/2015

Versandadressen für die in der Liefereinteilung vorgeschriebenen Werke

	1.	2.	3.	4.	5.
Werk:	AUDI AG 85045 Ingolstadt	AUDI AG 74148 Neckarsulm	AUDI HUNGARIA MOTOR KFT. H-9027 Győr, Kardán utca 1.	VOLKSWAGEN AG Wolfsburg 38436 Wolfsburg	VOLKSWAGEN AG Salzgitter 38231 Salzgitter
Bestimmungsbahnhof für Waggons	Ingolstadt-Nord Audi	Neckarsulm Anschlußgleis	Győr főpályaudvar	Fallersleben Volkswagen AG Anschlußgleis	Salzgitter-Bedingen Volkswagen AG Anschlußgleis
Stückgut, Expreßgut und DB-Termindienst	Ingolstadt-Hbf.	Heilbronn-Hbf.	Győr főpályaudvar	Wolfsburg	Braunschweig-Hbf. Bahnlagernd
Gemeindetarifbereich für Lkw-Versand	Ingolstadt Tarifpunkt Nr. 71 101	Neckarsulm Tarifpunkt Nr. 51 229		Wolfsburg Tarifpunkt Nr. 16 306	Salzgitter-Nord Tarifpunkt Nr. 16 201
Telefon	08 41 89-0	0 71 32 31-0	+36 96 401-000	0 53 61 9-0	0 53 41 23-0
Telefax	08 41 89-3 25 24	0 71 32 31-22 02	+36 96 444-109 Einkauf	0 53 61 9-2 82 82	0 53 41 23-25 07
Teletex		7132451=audi d	+36 96 444-130 Zoll, Logistik	53619-0=VWW	5341817=VWS
Telex				9586-923 vww d	954414 vwsz d